

*Recueil X*, p. 555, consid. 4; Schramek, *ibidem XI*, p. 212 consid. 2; Weil contre Leihkasse Eschlikon *ibidem XV*, p. 603, consid. 2; Bolle contre Bolle, *ibidem XVI*, p. 115, etc.)

Il y a lieu, en présence de l'art. 42 de la procédure civile fédérale, que le Tribunal de céans a toujours appliqué par analogie en pareil cas, et qui dispose que les parties peuvent simultanément faire valoir plusieurs demandes contre le même adversaire, pourvu que le Tribunal soit compétent à l'égard de chacune d'elles, — de maintenir cette jurisprudence constante.

4° En application de ce principe, le Tribunal fédéral est incompétent pour statuer en la cause, puisqu'aucune des prétentions spéciales dont se compose la réclamation principale de Zumbach & C<sup>ie</sup>, n'atteint le minimum de 3000 francs exigé à l'art. 29 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale.

Par ces mots,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Il n'est pas entré en matière, pour cause d'incompétence,  
sur le recours du sieur Gustave Rousselot.

123. Urtheil vom 23. Dezember 1892 in Sachen  
Zeßi gegen Zeßi.

A. Durch Urtheil vom 11. November 1892 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt: Die Beklagte ist nicht gehalten, das Uebereinkommen vom 28. Mai 1892 als gültig anzuerkennen; es ist demnach die zwischen den Litiganten ausgesprochene Gütertrennung nicht nach den Bestimmungen des jurassischen Code civil, sondern nach denjenigen des solothurnischen Civilgesetzbuches durchzuführen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zwischen den Eheleuten Zeßi, von Blauen (Berner Jura) welche seit mehreren Jahren in Dornach (Solothurn) wohnen, wurde durch Urtheil des Amtsgerichtes Dorneck-Thierstein vom 6. April 1892 die Gütertrennung ausgesprochen und durch Urtheil vom 12. Juli 1892 wurden sie auf zwei Jahre von Tisch und Bett geschieden. Am 28. Mai 1892 trafen die Eheleute Zeßi bezüglich der Güterauscheidung das Uebereinkommen, „sie wollen dieselbe nach bernischem Rechte (code Napoléon) abfertigen lassen.“ Die Ehefrau Zeßi weigerte sich nachträglich, diesem Uebereinkommen nachzuleben und verlangte, daß die Güterauscheidung nach dem solothurnischen Civilgesetzbuche, als dem Rechte ihres Wohnortes, vorgenommen werde. Der Ehemann erhob daher Klage auf Haltung des Uebereinkommens vom 28. Mai 1892. Die Beklagte behauptete, das Uebereinkommen sei ungültig im Hinblick auf § 2 des solothurnischen Civilgesetzes, welcher die Vorschriften über eheliches Güterrecht auch auf die im Kanton wohnenden Nichtkantonsbürger für anwendbar erkläre, überdem habe sie sich bei Abschluß des Uebereinkommens in einem wesentlichen Irrthum befunden, da sie der Meinung gewesen sei, eine Güterauscheidung nach jurassischem Recht sei für sie die pekuniär vortheilhaftere. Sie sei nun erst nachträglich darüber belehrt worden, daß das jurassische Gesetz für sie bedeutend nachtheiliger sei, als dasjenige ihres Wohnortes. Die erste Instanz, Amtsgericht Dorneck-Thierstein, hat die Klage gutgeheißen; dagegen hat das Obergericht des Kantons Solothurn in der aus Fakt. A ersichtlichen Weise erkannt. Das Obergericht erklärte zwar die erste gegen die Gültigkeit der Uebereinkunft vom 28. Mai 1892 erhobene Einwendung für unbegründet, dagegen erachtete es die Einrede des wesentlichen Irrthums im Sinne des Art. 19 Ziff. 4 D.-R. für begründet.

2. In erster Linie und von Amtes wegen muß geprüft werden, ob das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent sei. Dies ist ohne Weiteres zu verneinen. Das Uebereinkommen vom 28. Mai 1892, dessen Gültigkeit in Frage steht, ist kein obligationenrechtlicher, sondern ein familienrechtlicher, speziell ehelicher, Vertrag. Auf dasselbe ist daher nicht eidgenössisches

sondern kantonales Recht anwendbar. (Art. 76 D.-R.) Auch die allgemeinen Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes finden als solche, als Rechtsnormen eidgenössischen Rechtes, keine Anwendung; das streitige ehgüterrechtliche Uebereinkommen untersteht vielmehr in allen Richtungen ausschließlich dem kantonalen Rechte. Allerdings gelten die allgemeinen Grundsätze des Obligationenrechtes, wie sie in dem Bundesgesetze niedergelegt sind, im Kanton Solothurn, insoweit als die kantonale Gesetzgebung keine abweichenden Spezialbestimmungen enthält (gemäß Art. 6 Absf. 2 des solothurnischen Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht und Art. 37 des neuen solothurnischen Zivilgesetzbuches), auch für die dem kantonalen Rechte vorbehaltenen Verträge, allein in dieser ihrer Anwendung gelten sie nicht kraft bundesgesetzlicher, sondern kraft kantonalgesetzlicher Anordnung, nicht als Rechtsatz des eidgenössischen, sondern des kantonalen Rechtes. Die Kompetenz des Bundesgerichtes nun aber beschränkt sich nach Art. 29 D.-G. auf Rechtsstreitigkeiten, welche nach eidgenössischem Rechte zu beurtheilen sind.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Solothurn sein Beenden.

## II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

124. Urtheil vom 2. Dezember 1892 in Sachen  
Widmer und Lüscher gegen Gemeinderath von Gränichen.

A. In der Eheinspruchsache des Gemeinderathes von Gränichen gegen die Rekurrenten Adolf Widmer von und in Gränichen und Bertha Lüscher von Mühlen in Gränichen, welche bereits zu den bundesgerichtlichen Entscheidungen vom 16. Oktober 1891 und

4. März 1892 Veranlassung gegeben hat (siehe diese Entscheidungen, aus welchen der Thatbestand ersichtlich ist, Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen XVII S. 583 u. ff. und XVIII, S. 75 u. ff.), erklärte das Bezirksgericht Aarau am 21. November 1891, nach Mittheilung des ersterwähnten bundesgerichtlichen Urtheils den Eheinspruch für begründet, das Obergericht des Kantons Aargau dagegen erkannte am 5. Februar 1892, das angefochtene Urtheil des Bezirksgerichtes Aarau werde als ein voreiliges aufgehoben und es sei vorerst ein Gutachten von gerichtlich zu ernennenden Sachverständigen über den geistigen Zustand des Adolf Widmer und namentlich darüber einzuholen, ob derselbe mit Blödsinn behaftet sei. Während daraufhin das Bezirksgericht Aarau die Erhebung eines Sachverständigengutachtens angeordnet hatte, reichte der Gemeinderath von Gränichen, unter Berufung auf die bundesgerichtliche Entscheidung vom 4. März 1892 beim Obergerichte des Kantons Aargau ein Gesuch um Wiedererwägung seines Urtheils vom 5. Februar 1892 ein mit dem Gesuche, nach stattgefunderer Wiedererwägung dieses Urtheil aufzuheben und das bezirksgerichtliche Urtheil vom 21. November 1891 zu bestätigen. Nach Einlangen dieses Wiedererwägungsgesuches wies der Präsident des Obergerichtes des Kantons Aargau den Bezirksgerichtspräsidenten von Aarau an, die vom Obergericht angeordnete Expertise einstweilen nicht vornehmen zu lassen. Gegen diese, in der Folge auch vom Obergerichte des Kantons Aargau stillschweigend bestätigte, Sitzungsverfügung beschwerten sich Adolf Widmer und Bertha Lüscher mit Eingabe vom 16./17. und 30. Mai 1892 im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte. Bevor diese Beschwerde zur Beurtheilung gelangte, hat das Obergericht des Kantons Aargau durch Entscheidung vom 11. Juni 1892 das Wiedererwägungsgesuch des Gemeinderathes von Gränichen für statthaft erklärt und hierauf in Aufhebung seines Beweisurtheils vom 5. Februar 1892 in der Sache selbst dahin erkannt: 1. Der Rekurs des Adolf Widmer und der Bertha Lüscher in Gränichen vom 21./22. Dezember 1891 wird abgewiesen und das Urtheil des Bezirksgerichtes Aarau vom 21. November 1891 bestätigt. 2. Die Rekurrenten haben dem Rekursiten die Kosten dieses